

Aufstellung des Bebauungsplanes „Nienkamp - Rettungswache“

**Abwägungstabelle zur frühzeitigen Beteiligung
 und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
 gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB vom 10.11.2021 bis 10.12.2021
 und zur öffentlichen Auslegung §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB vom 15.05.2023 bis 22.06.2023**

1 Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Anregungen, Hinweise und Bedenken	Abwägungsvorschlag
<p>Gelsenwasser AG</p> <p><u>Stellungnahme vom 15.11.2021:</u></p> <p>„... und müssen Ihnen mitteilen, dass unsererseits Anregungen bestehen.</p> <p>Im Geltungsbereich betreiben wir eine Wasserleitung DN 500 GGG. Einen Lageplan haben wir dem Schreiben beigelegt. Eine Überbauung der Leitung innerhalb des 8 m breiten Schutzstreifen ist nicht gestattet.</p> <p>Eine Löschwasserentnahme von 96 m³/h (1600 l/min) über einen Zeitraum von mindestens 2 Stunden kann für den Grundschutz gewährleistet werden.“</p>	<p>Zu Gelsenwasser AG:</p> <p><u>Zur Stellungnahme vom 15.11.2021:</u></p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Das festgesetzte Baufeld für die Errichtung von Baukörpern überschneidet sich nicht mit dem genannten Schutzstreifen, der unterhalb des zukünftigen Parkplatzes der Wache verläuft. Die dauerhafte Freihaltung ist somit sichergestellt.</p>
<p>Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen (Straßen.NRW)</p> <p><u>Stellungnahme vom 10.12.2021:</u></p> <p>„Das Bebauungsplangebiet liegt im Bereich der freien Strecke und grenzt im Streckenabschnitt 4, von ca. Station 2,300 bis ca. Station 2,385 unmittelbar an die Landesstraße 835 an. Die Landesstraße weist im betroffenen Streckenabschnitt gemäß der Straßenverkehrszählung (2015) eine Verkehrsbelastung von DTV = 8.395 Kfz/Tag sowie SV = 296 Kfz/Tag auf. Parallel zur Landesstraße verläuft ein kombinierter Geh-und Radweg</p>	<p>Zu Straßen.NRW:</p> <p><u>Zur Stellungnahme vom 10.12.2021:</u></p>

Anregungen, Hinweise und Bedenken	Abwägungsvorschlag
<p>sowie eine Baumreihe. Im Süden grenzt das Bebauungsplangebiet an eine Gärtnerei an, die über eine Anbindung an die Landesstraße erschlossen ist.</p> <p>Gemäß dem Bebauungsplan soll die verkehrliche Erschließung der geplante Rettungs- und Feuerwache über zwei neue Anbindungen an die die Landesstraße 843 erfolgen. Aus Gründen des Lärmschutzes ist darüber hinaus, die Anordnung einer Lichtsignalanlage im Bereich der Alarmausfahrt geplant.</p> <p>Zum gegenwärtigen Zeitpunkt liegt weder ein konkreter Straßenentwurf noch eine signaltechnische Planung vor. Insoweit ist die genaue verkehrliche Erschließung im Zuge der Landesstraße aus den vorgelegten Unterlagen nicht hinreichend erkennbar. Inwieweit die bisher festgesetzten Flächen für die Anordnung entsprechender Verkehrs- und Nebenanlagen hinreichend sind, kann nur an Hand einer detaillierten Verkehrsplanung beurteilt werden. Aus diesem Grund ist eine abschließende Beurteilung der verkehrlichen Erschließung durch Straßen.NRW derzeit nicht möglich.</p> <p>Vor diesem Hintergrund bestehen gegen die vorgenannte Bauleitplanung seitens Straßen.NRW nur dann keine grundsätzlichen Bedenken, wenn bei der weiteren Bauleitplanung die nachfolgend aufgeführten Punkte berücksichtigt werden:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Die Anbindung der Rettungs- und Feuerwache ist so zu gestalten, dass eine verkehrssichere und leistungsfähige Erschließung im Zuge der Landesstraße 835 sichergestellt wird. Seitens der Stadt Lüdinghausen ist eine Verkehrsplanung (inkl. Lichtsignaltechnik) unter Berücksichtigung der Belange der nichtmotorisierten Verkehrsteilnehmer sowie der angrenzenden Bebauung aufzustellen und mit Straßen.NRW einvernehmlich abzustimmen.2. Zur Durchführung eines Sicherheitsaudits ist Straßen.NRW rechtzeitig vor Abschluss der Bauleitplanung eine Ausführungsplanung vorzulegen. Die Erkenntnisse aus dem Sicherheitsaudit sind bei der Verkehrsplanung zu berücksichtigen.	<p>Dem Hinweis wird gefolgt. Eine entsprechende Planung zur Abstimmung wird im weiteren Verfahren vorgelegt.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt. Eine entsprechende Planung zur Abstimmung wird im weiteren Verfahren vorgelegt.</p>

Anregungen, Hinweise und Bedenken	Abwägungsvorschlag
<p>3. Parallel zur Landesstraße ist, mit Ausnahme der geplanten Aus- und Zufahrten, auf gesamter Länge ein Bereich ohne Ein- und Ausfahrt im Bebauungsplan festzusetzen.</p> <p>4. In den Einmündungsbereichen sind die notwendigen Sichtfelder gemäß den Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL 2012) sicherzustellen und von Bebauung, Bepflanzung oder anderweitiger Benutzung dauerhaft freizuhalten.</p> <p>5. Die an die Landesstraße angrenzenden Bauvorhaben / Parkplätze sind aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs so zu beleuchten oder durch ausreichend hohe und dichte Einfriedigung und Bepflanzung zum Schutze der Verkehrsteilnehmer abzuschirmen, dass der übergeordnete Verkehr weder geblendet noch abgelenkt wird.</p>	<p>Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Mit Blick auf die Zustimmungspflicht des Landesbetriebs Straßen.NRW in allen Fragen des Anschlusses des Vorhabens bzw. des Plangebiets an die Landesstraße ist dieser in der Lage, eventuell relevante Maßnahmen exakt zu steuern. Vor diesem Hintergrund ist die Festsetzung eines Zu- und Abfahrtverbots als Instrument der Bauleitplanung nicht erforderlich, um die Verfahrenshoheit des Straßenbaulastträgers zu sichern.</p> <p>Hinzu kommt, dass eine räumlich exakte Festsetzung innerhalb des Bebauungsplans für das parallel laufenden Straßen- und Freianlagenplanung des Vorhabens bereits enge Vorgaben schafft und etwaige Detailanpassungen in der Ausführungsplanung, die ohnehin durch den Straßenbaulastträger im Einzelnen zu genehmigen sind, ausschließen würde.</p> <p>Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Mit ihrer Lage außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans ist die Sicherung der Sichtfelder nicht Gegenstand der unmittelbaren Festsetzungen. Gleichwohl ist erkennbar, dass die Sichtfelder mit ihrer Lage innerhalb des Straßenraums der Selmer Straße dauerhaft gesichert sind, da hier Bebauungen, Bepflanzungen o. ä. grundsätzlich nicht möglich sind.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Vorgabe ist auf der Ebene des Baugenehmigungsverfahrens umzusetzen und nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens.</p>

Anregungen, Hinweise und Bedenken	Abwägungsvorschlag
<p>6. Die Entwässerung der Landesstraße und der Geh- und Radwege darf nicht beeinträchtigt werden. Das Oberflächenwasser aus dem Bebauungsplangebiet darf nicht der Straßenentwässerung der Landesstraße zugeführt werden.</p> <p>7. Für die im Bereich der Landesstraße geplante Druckrohrleitung (Schmutzwasser) ist auf der Grundlage einer detaillierten Kanalplanung ein Gestattungsvertrag mit Straßen.NRW abzuschließen.</p> <p>8. Soweit ein Eingriff in den Bestand der Straßenbäume erfolgt und hierdurch ein gänzlicher oder teilweiser Funktionsverlust festzustellen ist, sind die Straßenbäume entsprechend auszugleichen.</p> <p>9. Bei der Baumaßnahme handelt es sich um eine einseitige Veranlassung aufgrund des Änderungsverlangens der Stadt Lüdinghausen zur ordnungsgemäßen Erschließung des Bebauungsplangebietes „Nienkamp - Rettungswache“. Die für die Baumaßnahme anfallenden Kosten sind nach dem Veranlasserprinzip gemäß Straßen- und Wegegesetz NRW von der Stadt Lüdinghausen zu tragen.</p> <p>10. Die Baulast und die Unterhaltung der Lichtsignalanlage verbleiben nach Fertigstellung bei der Stadt Lüdinghausen.</p> <p>11. Eventuelle Ansprüche auf aktiven oder passiven Lärmschutz gegenüber dem Straßenbaulastträger der Landesstraße können nicht geltend gemacht werden, da die Aufstellung des Bebauungsplanes in Kenntnis der Landesstraße durchgeführt wird.</p> <p>12. Die geplante Anbindung (Aus- und Zufahrt) stellt eine Sondernutzung gemäß § 18 StrWG NRW dar. Die Sondernutzung bedarf der Erlaubnis durch den Landesbetrieb Straßenbau NRW. Zur Regelung der</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Das Entwässerungskonzept für das Plangebiet nutzt keine Elemente der Straßenentwässerung.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Vorgabe ist nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens und wird im Zuge der Tiefbauplanung berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Vorgabe ist nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens (die Straßenbäume liegen außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans) und wird im Zuge der Tiefbauplanung berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird für das weitere Verfahren zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen, Hinweise und Bedenken	Abwägungsvorschlag
<p>rechtlichen und technischen Einzelheiten der Baumaßnahmen ist rechtzeitig vor Abschluss der Bauleitplanung eine Vereinbarung zwischen der Stadt Lüdinghausen und Straßen.NRW auf der Grundlage einer Ausführungsplanung abzuschließen.</p> <p>Weitere Anregungen werden im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB vom Landesbetrieb Straßen NRW - Regionalniederlassung Münsterland – zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vorgetragen. Bei dem weiteren Bauleitverfahren bitte ich mich erneut zu beteiligen.““</p> <p><u>Stellungnahme vom 07.06.2023:</u></p> <p>Das Bebauungsplangebiet liegt im Bereich der freien Strecke und grenzt im Streckenabschnitt 4, von ca. Station 2,300 bis ca. Station 2,385 unmittelbar an die Landesstraße 835 an. Die Landesstraße weist im betroffenen Streckenabschnitt gemäß der Straßenverkehrszählung (2015) eine Verkehrsbelastung von DTV = 8.395 Kfz/Tag sowie SV = 296 Kfz/Tag auf. Parallel zur Landesstraße verläuft ein kombinierter Geh-und Radweg sowie eine Baumreihe. Im Süden grenzt das Bebauungsplangebiet an eine Gärtnerei an, die über eine Anbindung an die Landesstraße erschlossen ist.</p> <p>Gemäß dem Bebauungsplan soll die verkehrliche Erschließung der geplante Rettungs- und Feuerwache über zwei neue Anbindungen an die die Landesstraße 843 erfolgen. Aus Gründen des Lärmschutzes ist darüber hinaus, die Anordnung einer Lichtsignalanlage im Bereich der Alarmausfahrt geplant. Die geplante Erschließung inklusive Lichtsignaltechnik wurde im Vorfeld mit Straßen.NRW erörtert und vom Grunde her abgestimmt.</p> <p>Vor diesem Hintergrund bestehen gegen die vorgenannte Bauleitplanung seitens Straßen.NRW keine grundsätzlichen Bedenken, wenn bei der</p>	<p><u>Zur Stellungnahme vom 07.06.2023:</u></p>

Anregungen, Hinweise und Bedenken	Abwägungsvorschlag
<p>weiteren Bauleitplanung die nachfolgend aufgeführten Punkte berücksichtigt werden:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Die weitere Ausführungsplanung für die Anbindung der Rettungs- und Feuerwache ist rechtzeitig vor Abschluss der Bauleitplanung einvernehmlich mit Straßen.NRW abzustimmen. Für die Verkehrsplanung ist ein Sicherheitsaudit durchzuführen. Die Erkenntnisse aus dem Sicherheitsaudit sind bei der Verkehrsplanung zu berücksichtigen.2. Parallel zur Landesstraße ist, mit Ausnahme der geplanten Aus- und Zufahrten, auf gesamter Länge ein Bereich ohne Ein- und Ausfahrt im Bebauungsplan festzusetzen.3. In den Einmündungsbereichen sind die notwendigen Sichtfelder gemäß den Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL 2012) sicherzustellen und von Bebauung, Bepflanzung oder anderweitiger Benutzung dauerhaft freizuhalten.	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Einhaltung des genannten Vorgehens erfolgt im Rahmen der straßenbaulichen Planung, die parallel zum Bauleitplanverfahren durchgeführt wird.</p> <p>Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Mit Blick auf die Zustimmungspflicht des Landesbetriebs Straßen.NRW in allen Fragen des Anschlusses des Vorhabens bzw. des Plangebiets an die Landesstraße ist dieser in der Lage, eventuell relevante Maßnahmen exakt zu steuern. Vor diesem Hintergrund ist die Festsetzung eines Zu- und Abfahrtverbots als Instrument der Bauleitplanung nicht erforderlich, um die Verfahrenshoheit des Straßenbaulastträgers zu sichern.</p> <p>Hinzu kommt, dass eine räumlich exakte Festsetzung innerhalb des Bebauungsplans für das parallel laufenden Straßen- und Freianlagenplanung des Vorhabens bereits enge Vorgaben schafft und etwaige Detailanpassungen in der Ausführungsplanung, die ohnehin durch den Straßenbaulastträger im Einzelnen zu genehmigen sind, ausschließen würde.</p> <p>Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Mit ihrer Lage außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans ist die Sicherung der Sichtfelder nicht Gegenstand der unmittelbaren Festsetzungen. Gleichwohl ist erkennbar, dass die Sichtfelder mit ihrer Lage innerhalb des Straßenraums der Selmer Straße dauerhaft gesichert sind, da hier Bebauungen, Bepflanzungen o. ä. grundsätzlich nicht möglich sind.</p>

Anregungen, Hinweise und Bedenken	Abwägungsvorschlag
<p>4. Die an die Landesstraße angrenzenden Bauvorhaben / Parkplätze sind aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs so zu beleuchten oder durch ausreichend hohe und dichte Einfriedigung und Bepflanzung zum Schutze der Verkehrsteilnehmer abzuschirmen, dass der übergeordnete Verkehr weder geblendet noch abgelenkt wird.</p> <p>5. Die Entwässerung der Landesstraße und der Geh- und Radwege darf nicht beeinträchtigt werden. Das Oberflächenwasser aus dem Bebauungsplangebiet darf nicht der Straßenentwässerung der Landesstraße zugeführt werden.</p> <p>6. Für die im Bereich der Landesstraße geplante Druckrohrleitung (Schmutzwasser) ist auf der Grundlage einer detaillierten Kanalplanung ein Gestattungsvertrag mit Straßen.NRW abzuschließen.</p> <p>7. Soweit ein Eingriff in den Bestand der Straßenbäume erfolgt und hierdurch ein gänzlicher oder teilweiser Funktionsverlust festzustellen ist, sind die Straßenbäume entsprechend auszugleichen.</p> <p>8. Bei der Baumaßnahme handelt es sich um eine einseitige Veranlassung aufgrund des Änderungsverlangens der Stadt Lüdinghausen zur ordnungsgemäßen Erschließung des Bebauungsplangebietes „Nienkamp - Rettungswache“. Die für die Baumaßnahme anfallenden Kosten sind nach dem Veranlasserprinzip gemäß Straßen- und Wegegesetz NRW von der Stadt Lüdinghausen zu tragen.</p> <p>9. Die Baulast und die Unterhaltung der Lichtsignalanlage verbleiben nach Fertigstellung bei der Stadt Lüdinghausen.</p> <p>10. Eventuelle Ansprüche auf aktiven oder passiven Lärmschutz gegenüber dem Straßenbaulastträger der Landesstraße können</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Vorgabe ist auf der Ebene des Baugenehmigungsverfahrens umzusetzen und nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Das Entwässerungskonzept für das Plangebiet nutzt keine Elemente der Straßenentwässerung.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Vorgabe ist nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens und wird im Zuge der Tiefbauplanung berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Vorgabe ist nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens (die Straßenbäume liegen außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans) und wird im Zuge der Tiefbauplanung berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen, Hinweise und Bedenken	Abwägungsvorschlag
<p>nicht geltend gemacht werden, da die Aufstellung des Bebauungsplanes in Kenntnis der Landesstraße durchgeführt wird.</p> <p>11. Die geplante Anbindung (Aus- und Zufahrt) stellt eine Sondernutzung gemäß § 18 StrWG NRW dar. Die Sondernutzung bedarf der Erlaubnis durch den Landesbetrieb Straßenbau NRW. Zur Regelung der rechtlichen und technischen Einzelheiten der Baumaßnahmen ist rechtzeitig vor Abschluss der Bauleitplanung eine Vereinbarung zwischen der Stadt Lüdinghausen und Straßen.NRW auf der Grundlage einer Ausführungsplanung abzuschließen.</p> <p>Weitere Anregungen werden im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (2) BauGB vom Landesbetrieb Straßen NRW - Regionalniederlassung Münsterland – zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vorgetragen. Bei dem weiteren Bauleitverfahren bitte ich mich erneut zu beteiligen.</p>	<p>Der Hinweis wird für das weitere Verfahren zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Kreis Coesfeld</p> <p><u>Stellungnahme vom 13.12.2021:</u></p> <p>„Der Aufgabenbereich Immissionsschutz erklärt: Dem Punkt 5.1.1 „Schall“ der Begründung zum Bebauungsplanentwurf kann entnommen werden, dass zur Beurteilung der lärmtechnischen Situation eine Schallimmissionsberechnung erstellt wird. Diese liegt mittlerweile durch die Berechnung des Büros Wenker + Gesing (Gutachten Nr. 4834.1/01 vom 18.10.2021) vor und weist bei nächtlichen Abfahrten von Einsatzfahrzeugen auch ohne den Einsatz von Martinshörnern Überschreitungen der kurzzeitigen Geräuschspitzen aus.</p> <p>Bei Umsetzung der im Gutachten aufgeführten Lärminderungsmaßnahmen, insbesondere die Installierung einer Lichtzeichenanlage, können immissionsschutzrechtliche Bedenken zurückgestellt werden.</p>	<p>Zu Kreis Coesfeld:</p> <p><u>Zur Stellungnahme vom 13.12.2021:</u></p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Mit der mit Landesbetrieb Straßen.NRW abgestimmte Planung der verkehrlichen Anbindung des Plangebiets wird die im Schallgutachten dargestellte Lichtsignalanlage umgesetzt.</p>

Anregungen, Hinweise und Bedenken	Abwägungsvorschlag
<p>Auf der Grundlage der v.g. lärmtechnischen Berechnung kann daher aus den Belangen des Immissionsschutzes eine planungsrechtliche Umsetzbarkeit der Planung erkannt werden.</p> <p>Aus Sicht des Fachdienstes Kommunale Niederschlagswasserbeseitigung bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen den B-Plan.</p> <p>Auf die erforderlichen wasserrechtlichen Anträge nach §§ 8, 9, 10 WHG und § 57 Abs. 1 LWG wird hingewiesen.</p> <p>Die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde 27. FNP-Änderung lautet:</p> <p>Der Änderungsbereich befindet sich innerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsplans „Lüdinghausen“ und dem hier festgesetzten Landschaftsschutzgebiet 2.2.07 „Westrup Ermen“.</p> <p>Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgte gem. § 26 BNatSchG insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none">a) zur Erhaltung und Sicherung der Wälder und Feldgehölze, Hecken, Wallhecken und Einzelbäume;b) zur Erhaltung und Entwicklung von artenreichen Feuchtgrünlandflächen;c) zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes;d) wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsraums;e) zur Sicherung der Biotopverbundfunktion. <p>Der Änderungsbereich beansprucht hier ausnahmslos eine Ackerfläche und grenzt im Süden an die baulichen Anlagen einer Gärtnerei an. Von höherer Bedeutung sind hier der nördlich gelegene Wald und der östliche gelegene Freiraum zu bewerten. Bei der Abwägung der Belange des Landschaftsschutzes gegenüber dem Änderungsbereich wird anerkannt, dass es sich um eine Fläche am Randes des Landschaftsschutzgebietes handelt, die zudem unmittelbar an das übergeordnete Straßennetz angrenzt.</p>	<p>Der Hinweis wird für das weitere Verfahren zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen, Hinweise und Bedenken	Abwägungsvorschlag
<p>Eine Darstellung des Änderungsbereichs wird an dieser Stelle unter folgendem Grundsatz nicht widersprochen (vgl. § 20 Abs. 4 Landesnaturschutzgesetz): Im Zuge der nachfolgenden Bauleitplanung ist sicherzustellen, dass zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Landschaftsschutzgebietes eine wirksame Eingrünung als Abschirmung des geplanten Bauvorhabens gegenüber der freien Landschaft erfolgt. Mit Inkrafttreten des nachfolgenden Bauleitplans treten die widersprechenden Festsetzungen des Landschaftsplans an dieser Stelle zurück.</p> <p>Die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde zur Aufstellung des Bebauungsplanes lautet:</p> <p>Der Umweltbericht und die artenschutzrechtliche Prüfung sind im weiteren Verfahren zu ergänzen. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans wird ein Eingriff in Natur und Landschaft Gem. § 14f BNatSchG vorbereitet, der gem. § 18 BNatSchG in Verbindung mit § 1a Abs. 3 BauGB zu bilanzieren und durch geeignete Maßnahmen zu kompensieren ist. Im Rahmen der Erstellung der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung ist das Biotopwertverfahren zur Bewertung von Eingriffen und Bemessung von Ausgleichsmaßnahmen im Kreis Coesfeld (Kreis Coesfeld, 2006) anzuwenden.</p> <p>Eine wirksame Eingrünung gegenüber der freien Landschaft ist bei dem vorgelegten Bebauungsplanentwurf bisher nicht erkennbar. Es fehlt hier die Darstellung eine Festsetzung nach 9.1.25 BauGB. Als wirksame Eingrünung wäre eine ca. 5 m breite Heckenpflanzung anzusehen. Ggfs. Könnte dies auch mit den erforderlichen Flächen für die Niederschlagswasserbeseitigung kombiniert werden.</p> <p>Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist ein Abstand zu dem nördlich angrenzenden Stadttannenwald einzuhalten, der</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Eine entsprechende Festsetzung von Flächen mit Pflanzbindungen mit ausreichender Breite wird im weiteren Verfahren ergänzt.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Der Umweltbericht sowie die artenschutzrechtliche Prüfung werden derzeit erarbeitet und im weiteren Verfahren den Planunterlagen hinzugefügt.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung sowie die Konzeption geeigneter Ausgleichsmaßnahmen werden derzeit erarbeitet und im weiteren Verfahren den Planunterlagen hinzugefügt.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Eine entsprechende Festsetzung von Flächen mit Pflanzbindungen mit ausreichender Breite wird im weiteren Verfahren ergänzt.</p>

Anregungen, Hinweise und Bedenken	Abwägungsvorschlag
<p>zusätzlich als Waldrandgestaltung umgesetzt werden müsste. Ggfs. Könnte die Waldrandgestaltung auch mit der hier verorteten Niederschlagswasserbeseitigung kombiniert werden. Die notwendige Breite und Ausgestaltung des Waldrands ist im weiteren Verfahren festzulegen.</p> <p>Darüber hinaus wird auf die letzte Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 30.08.2021 und insbesondere zu den Regelungen im § 41a BNatSchG hingewiesen. Demnach sind neu zu errichtende Beleuchtungen an den Straßen und Wegen, Außenbeleuchtung baulichen Anlagen und Grundstücke sowie beleuchtete oder lichtemittierende Werbeanlagen technisch und konstruktiv so anzubringen, mit Leuchtmitteln zu versehen und so zu betreiben, dass Tiere und Pflanzen wildlebender Arten vor nachteiligen Auswirkungen durch Lichtimmissionen geschützt werden. Näheres wird in einer noch aufzustellenden Rechtsverordnung geregelt werden. Die Übernahme eines entsprechenden Hinweises in den Bebauungsplan wird empfohlen.</p> <p>Aus Sicht der übrigen Fachdienste bestehen keine Bedenken.“</p> <p><u>Stellungnahme vom 22.06.2023:</u></p> <p>Der Aufgabenbereich Betriebliche Abwasserbeseitigung weist auf die erforderliche wasserrechtliche Genehmigung nach § 58 WHG hin, sollte ein Waschplatz für die Einsatzfahrzeuge geplant sein. Die erforderlichen Antragsunterlagen sind separat zu den Bauantragsunterlagen bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Coesfeld einzureichen. Es wird um enge Abstimmung im weiteren entwässerungstechnischen Planungsprozess gebeten.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Ein entsprechender Hinweis zur Ausgestaltung der Beleuchtung des Areals wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p><u>Zur Stellungnahme vom 22.06.2023:</u></p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das genannte Genehmigungsverfahren ist nicht Teil der Bauleitplanung.</p>

Anregungen, Hinweise und Bedenken	Abwägungsvorschlag
<p>Die Untere Immissionsschutzbehörde erklärt, dass die Berechnung des Büros Wenker + Ge- sing (Gutachten Nr. 4834.1/01 vom 18.10.2021) bei nächtlichen Abfahrten von Einsatzfahrzeugen auch ohne den Einsatz von Martinshörner Überschreitungen der kurzzeitigen Geräuschspitzen ausweist.</p> <p>Bei Umsetzung der im Gutachten aufgeführten Lärminderungsmaßnahmen, insbesondere die Installation einer Lichtzeichenanlage, können immissionsschutzrechtliche Bedenken zurückgestellt werden. Auf der Grundlage der v.g. lärmtechnischen Berechnung kann daher aus den Belangen des Immissionsschutzes eine planungsrechtliche Umsetzbarkeit der Planung erkannt werden.</p> <p>Der Aufgabenbereich Niederschlagswasserbeseitigung weist auf die erforderlichen wasserrechtlichen Anträge nach §§ 8, 9, 10 WHG und ggf. § 57 Abs. 1 LWG hin. Insbesondere wird um entsprechende Nachweise zur Versickerungsfähigkeit und den erforderlichen Grundwasserflurabständen im Baugebiet (Rigolenversickerung) gebeten.</p> <p>Die Niederschlagswasserkanalisation im Wohngebiet „Paterkamp“ ist für die zusätzlichen Wassermengen nachzuweisen.</p> <p>Es wird um enge Einbindung im weiteren entwässerungstechnischen Planungsprozess gebeten.</p> <p>Die Untere Naturschutzbehörde erklärt, dass das mit dem Vorhaben verbundene Kompensationsdefizit von ca. 7.554 Biotopwertpunkten (berechnet nach dem Biotopwertverfahren zur Bewertung von Eingriffen und Bemessung von Ausgleichsmaßnahmen im Kreis Coesfeld (Kreis Coesfeld, 2006)) über das Ökokonto der Wirtschaftsbetriebe des Kreises Coesfeld abgelöst werden soll.</p> <p>Es soll eine Zuordnung zu folgenden bereits umgesetzten Maßnahmen erfolgen:</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Mit der mit Landesbetrieb Straßen.NRW abgestimmte Planung der verkehrlichen Anbindung des Plangebiets wird die im Schallgutachten dargestellte Lichtsignalanlage umgesetzt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das genannte Antrags- bzw. Genehmigungsverfahren ist nicht Teil der Bauleitplanung.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das dargestellte Verfahren zur Kompensation des Eingriffs wird parallel zur Bauleitplanung umgesetzt. Eine entsprechende Festsetzung ist im Bebauungsplan enthalten.</p>

Anregungen, Hinweise und Bedenken	Abwägungsvorschlag
<p>Gemeinde Senden, Gemarkung Ottmarsbocholt, Flur 5, Flurstücke 110 (teilw.) und 148 (teilw.) und Flur 27, Flurstück 3 (teilw.): „Streuobstwiese Andreas Schwienhost" - Umwandlung einer Ackerfläche in Streuobstwiese. Dem Verfahren wird zugestimmt.</p> <p><u>Veröffentlichung der Ausgleichsmaßnahmen im Kompensationsverzeichnis</u> Zusätzlich wird auf die Veröffentlichungspflichten des § 34 Landesnaturschutzgesetz hingewiesen, welches am 19.02.2022 in Kraft getreten ist. Hierzu sind die Ausgleichsmaßnahmen nach Satzungsbeschluss abschließend mitzuteilen:</p> <p><i>(1) Die unteren Naturschutzbehörden führen das Kompensationsverzeichnis nach § 17 Absatz 6 des Bundesnaturschutzgesetzes für ihren Zuständigkeitsbereich. Im Rahmen dieses Verzeichnisses sind auch die nach § 34 Absatz 5 des Bundesnaturschutzgesetzes durchgeführten Maßnahmen zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes Natura 2000 (Kohärenzsicherungsmaßnahmen), die nach § 44 Absatz 5 des Bundesnaturschutzgesetzes durchgeführten vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sowie die nach § 53 durchgeführten Schadensbegrenzungsmaßnahmen gesondert auszuweisen. Die für die Festsetzung der Maßnahmen zuständigen Behörden haben den unteren Naturschutzbehörden die Flächen sowie Art und Umfang der darauf durchzuführenden Maßnahmen, die Art der Sicherung der Maßnahmen und nachfolgend deren Umsetzung mitzuteilen. Dies gilt nicht für diejenigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes, deren Fläche kleiner als 500 Quadratmeter ist. Die Gemeinden übermitteln den unteren Naturschutzbehörden die erforderlichen Angaben, wenn Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich im Sinn des § 1a Absatz 3 des Baugesetzbuchs in einem gesonderten Bebauungsplan festgesetzt sind oder Maßnahmen auf von der Gemeinde bereitgestellten Flächen durchgeführt werden. Hierfür gilt ebenfalls die Anwendbarkeitsschwelle des Satzes 4.</i></p> <p>Aus Sicht der Bauaufsicht bestehen hinsichtlich der Aufstellung des o.a. Bebauungsplanes keine Bedenken.</p>	

Anregungen, Hinweise und Bedenken	Abwägungsvorschlag
<p><u>Hinweis:</u> Die dargestellte Flächenausweisung entspricht gemäß aktueller PlanZV anhand der Farbtongebung der eines Wohngebietes und nicht einer Fläche für den Gemeinbedarf. Es wird empfohlen die Farbgebung gemäß PlanZV anzupassen.</p> <p>Seitens des Gesundheitsamtes bestehen keine Bedenken. Von der geplanten Fläche für den Gemeinbedarf gehen keine Emissionen aus, die sich nachteilig auf die menschliche Gesundheit auswirken könnten. Schallemissionen können lt. schalltechnischer Voruntersuchung (Wenker und Gesing Gronau 2021) vor allem in Form punktueller Lärmspitzen auftreten (bei Notfalleinsätzen). Mit einer Beampelung der Notfallausfahrt werden diese Lärmbelastungen weitgehend vermieden, da damit auf den Einsatz des Martinshorns verzichtet werden kann. Sonstige Immissionen sind nicht zu erwarten.</p> <p>Aus brandschutztechnischer Sicht bestehen aufgrund der bestehenden Erschließung keine Bedenken.</p>	<p>Der Hinweis wird für zukünftige Planverfahren zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange ohne Anregungen oder Bedenken:

- Amprion GmbH, Schreiben vom 17.05.2023
- Gemeinde Ascheberg, Schreiben vom 29.11.2021 und 22.05.2023
- Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, Schreiben vom 07.06.2023 und 09.06.2023
- Bezirksregierung Münster, Schreiben vom 18.11.2021
- Stadt Dülmen, Schreiben vom 22.05.2023
- Handwerkskammer Münster (HWK), Schreiben vom 30.11.2021 und 15.06.2023
- Industrie- und Handelskammer Nordrhein-Westfalen (IHK), Schreiben vom 09.06.2023
- Kreispolizeibehörde Coesfeld, Schreiben vom 06.12.2021 und 16.05.2023
- Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Schreiben vom 12.11.2021 und 31.05.2023
- Lippeverband, Schreiben vom 15.06.2023

- Gemeinde Nordkirchen, Schreiben vom 12.11.2021 und 16.05.2023
- Stadt Olfen, Schreiben vom 30.05.2023
- Open Grid, Schreiben vom 29.11.2021 und 22.05.2023
- Stadt Selm, Schreiben vom 19.06.2023
- Thyssengas GmbH, Schreiben vom 24.11.2021
- 1&1 Versatel Deutschland GmbH, Schreiben vom 16.11.2021 und 13.06.2023
- Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH Netzplanung, Schreiben vom 06.12.2021
- Vodafone NRW GmbH zentrale Planung, Schreiben vom 30.11.2021
- Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Schreiben vom 24.11.2021 und 19.06.2023
- Wasser- und Bodenverband, Schreiben vom 11.11.2021 und 30.06.2023